

# Erhaltung und Festigung des Weltfriedens — zentrale Aufgabe der UNO

Zum 40. Jahrestag der Unterzeichnung der UN-Charta

Prof. Dr. sc. HARRY WÜNSCHE,

Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Dr. HEIDEMARIE WÜNSCHE-PIETZKA,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen, entschlossen, die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat ...“ — mit diesen programmatischen Worten beginnt die UN-Charta, die vor 40 Jahren, am 26. Juni 1945, in San Francisco von 51 Staaten der Antihitlerkoalition unterzeichnet wurde. Die Charta trat am 24. Oktober 1945 in Kraft, nachdem sie entsprechend Art. 110 von den ständigen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrates — UdSSR, USA, Großbritannien, Frankreich und China — sowie der Mehrheit der anderen Signatarstaaten ratifiziert worden war.<sup>1</sup>

Damit hatten die Völker der Antihitlerkoalition zunächst ihr entscheidendes Ziel erreicht: der deutsche Faschismus und seine Verbündeten waren zerschlagen, und die Prozesse gegen die Hauptschuldigen des zweiten Weltkriegs wurden in Nürnberg und kurz darauf in Tokio vorbereitet. Zugleich war eine Weltorganisation geschaffen worden, die in enger juristischer Verflechtung mit den Beschlüssen der Antihitlerkoalition — so der Erklärung von Jalta vom 11. Februar 1945 und später mit dem Potsdamer Abkommen vom

2. August 1945 — die Einhaltung und Verwirklichung derjenigen Prinzipien garantieren sollte, die die Völker, angespornt von den opferreichen Anstrengungen der UdSSR im antifaschistischen Befreiungskampf, zur allgemeinen Anerkennung gebracht hatten: die Sicherung des Friedens und die Festigung der internationalen Sicherheit auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts aller Völker sowie die Gestaltung einer konstruktiven friedlichen internationalen Zusammenarbeit. Damit zeitigten die Bemühungen der Hauptmächte der Antihitlerkoalition, insbesondere der UdSSR, und die zahlreichen Verhandlungen, so z. B. in Teheran 1943, in Dumbarton Oaks im Herbst 1944 und schließlich in Jalta 1945, einen historisch einmaligen Erfolg.<sup>2</sup>

## Fixierung der Grundprinzipien des Völkerrechts in der UN-Charta

Die Schaffung der Organisation der Vereinten Nationen und die Annahme und internationale Anerkennung der Prinzipien der UN-Charta waren eines der wesentlichen Ergebnisse der mit dem zweiten Weltkrieg und dessen Folgen eingetretenen Veränderungen im internationalen Kräfteverhältnis. Die UN-Charta wurde zu jenem bedeutenden Dokument, in dem die Prinzipien eines neuen, allgemein-demokratischen Völkerrechts umfassend formuliert und allgemein anerkannt wurden. Damit war das imperialistische Völkerrecht mit seinem Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) als höchstem Ausdruck der Souveränität der Staaten und dem Recht auf Annexion endgültig abgelöst durch die universelle Anerkennung der Pflicht zum Frieden und der Respektierung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker — Prinzipien, die seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution als Ziele der Außenpolitik des ersten sozialistischen Staates der Welt vertreten wurden.

Der Wortlaut der Präambel und der Art. 1 und 2 der UN-Charta, in denen die Ziele und Grundsätze der Weltorganisation festgelegt sind, verdeutlichen, welche Interessen der Schaffung der Vereinten Nationen zugrunde lagen, welche Triebkräfte es waren, die zu ihrer Entstehung führten. Zum ersten Mal in der Geschichte des Völkerrechts traten in einem solchen grundlegenden Dokument die Völker als diejenigen deutlich hervor, die der UN-Charta ihren demokratischen Inhalt gaben und auf Dauer auch der Garant für die Verwirklichung dieser Ziele sind. So werden als Ziele der UNO formuliert:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere

Friedensbrüche zu unterdrücken und alle Konflikte durch die Anwendung friedlicher Mittel zu regeln;

2. freundschaftliche Beziehungen zwischen allen Nationen zu entwickeln, die auf der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker beruhen;

3. die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung aller internationalen Probleme zu erreichen.

Diesen Zielen entsprechen die Grundsätze der UN-Charta, d. h. die Grundprinzipien des allgemein-demokratischen Völkerrechts, deren Einhaltung und Verwirklichung die Durchsetzung der Ziele dieser Weltorganisation sichert. Dazu gehören

— das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist,

— die Pflicht für alle Staaten, ihre Streitigkeiten mit ausschließlich friedlichen Mitteln zu lösen,

— das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten,

— die Pflicht aller Staaten zur gegenseitigen friedlichen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta,

— die Respektierung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker,

— die Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten und

— das Prinzip, alle Verpflichtungen, die in Übereinstimmung mit der Charta übernommen werden, nach Treu und Glauben zu erfüllen.<sup>3</sup>

Diese Grundprinzipien haben für das gesamte Normensystem des gegenwärtigen Völkerrechts eine eindeutige Leitfunktion, die sich aus ihrer zwingenden Verbindlichkeit, ihrem Jus-cogens-Charakter ergibt.

## Aspekte der Bestimmung des Platzes der Vereinten Nationen im System der internationalen Beziehungen der Gegenwart

Ein wichtiger Aspekt besteht darin, daß erstmalig ein sozialistischer Staat, die UdSSR, in entscheidendem Maße zur Gründung und inhaltlichen Gestaltung der Tätigkeit einer universellen politischen zwischenstaatlichen Organisation beitrug und die Annahme von Zielen und Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit ermöglichte, die es bis dahin im Rahmen einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation noch nicht gegeben hat. Insofern sind die Vereinten Nationen auch ohne historischen Vorläufer.

Bei dieser positiven Würdigung der Entstehung der Weltorganisation darf selbstverständlich das real existierende internationale Kräfteverhältnis im Jahre 1945 nicht übersehen werden. Die UdSSR mußte in den Verhandlungen über die Gründung dieser Organisation, gestützt auf die Kraft der Völker, die Linie des Friedens, der Demokratie und des Fortschritts gegen den Widerstand der aggressiven Kräfte in den imperialistischen Staaten vertreten und durchsetzen. Dadurch sind auch eine Vielzahl von Kompromißformulierungen in der Charta zu erklären, die Ausdruck des Ringens der unterschiedlichen Klassenkräfte bei der Entstehung der UNO sind.

Obwohl die Charta z. B. das Selbstbestimmungsrecht der Völker als ein Grundprinzip der Völker postulierte und damit implizit die Überwindung des Kolonialismus zu einer internationalen Angelegenheit erklärte, war es 1945 noch

1 Ausführlich hierzu: Die Vereinten Nationen und Ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 1 (Die Entstehung der UNO), Berlin 1974, S. 24 ff.; W. Spröte/H. Wünsche, Die Vereinten Nationen und Ihre Spezialorganisationen, Berlin 1983, S. 38 ff.

2 Vgl. dazu im einzelnen: S. B. Krylow, Die Entstehungsgeschichte der Organisation der Vereinten Nationen, Moskau 1960 (russ.).

3 Vgl. dazu im einzelnen: Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 103 ff.